

Ab dem 23.3.2020 ab 00 Uhr gilt in Sachsen eine Ausgangssperre. Die Ausgangssperre gilt vorerst für 14 Tage.

Wann darf ich noch aus dem Haus gehen?

1. Wenn ich in Lebensgefahr bin oder mein Eigentum beschützen muss.
2. Um zur Arbeit zu fahren/gehen.
3. Um mein Kind in die Betreuung zu bringen.
4. Um anderen Menschen beim Einkaufen etc. zu helfen (auch ehrenamtlich).
5. Wenn ich Zulieferer oder Postbote bin.
6. Wenn ich bei der Feuerwehr, dem Rettungsdienst oder Katastrophenschutz arbeite.
7. Wenn ich zum Arzt oder Tierarzt muss.
8. Wenn ich Psychotherapeut, Physiotherapeut oder Ergotherapeut bin und dringend in einem Altenheim Patienten besuchen muss.
9. Zum Einkaufen in noch geöffnete Geschäfte (Supermarkt, Getränkemarkt, Apotheke, Drogerie, Tiermarkt, Sanitätshaus, Optiker, Geldautomat, Post, Tankstelle, Auto- und Fahrradwerkstatt, Reinigung, Waschsalon, Zeitungsladen).
10. Wenn ich einen sehr wichtigen Termin bei einer Behörde, Gericht, beim Gerichtsvollzieher, Rechtsanwalt oder Notar habe.
11. Wenn ich meinen Ehemann/Ehefrau, meine Lebenspartner/Lebenspartnerin besuchen möchte.
12. Wenn ich einer kranken oder behinderten Person helfen möchte.
13. Um mein Kind zu besuchen.
14. Um mit meinem Kind oder einer behinderten Person nach draußen zu gehen.
15. Wenn jemand bald sterben wird oder ich zu einer Beerdigung gehe (Gruppengröße max. 15 Personen).
16. Um draußen Sport zu machen. Aber nur alleine oder mit dem Lebenspartner oder Mitbewohnern. Nicht mehr als 2 Leute zusammen.
17. Um mit meinem Hund rauszugehen.

Quelle: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/AllgV-Corona-Ausgangsbeschraenkungen_22032020.pdf Wir haben den Originaltext in einfache Sprache übertragen.



Poliklinik
Sächsisches Gesundheitszentrum Leipzig g.V.